

Vertrag

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch

die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK);

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen;

der Militärversicherung

vertreten durch

die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA);

(nachfolgend Versicherer genannt)

und der

**Sanität Basel, vertreten durch das Sicherheitsdepartement
des Kantons Basel-Stadt**

(nachfolgend Sanität genannt)

vereinbaren auf der Grundlage des UVG, des IVG und des MVG sowie der dazugehörigen Verordnungen betreffend die Durchführung und Entschädigung der Sanitätstransporte von UV-/MV-/ IV-Versicherten folgendes:

1. Grundsatz

¹Die Sanität erbringt im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Transportverpflichtung die Transporte und weitere damit verbundene Leistungen gemäss diesem Vertrag für Verunfallte, welche nach UVG, MVG oder IVG versichert sind.

²Die Versicherer verpflichten sich, die Dienstleistungen der Sanität gemäss den Tarifen im Anhang 1 zu entschädigen.

³Klären Bundesrats- oder Gerichtsentscheide die Auslegung der Durchführung und der Entschädigung der Sanitätstransporte, werden notwendige Anpassungen in Nachträgen geregt.

2. Transportverpflichtung

¹Die Transportverpflichtung der Sanität gilt für Primärtransporte (Ersttransporte ab Unfall- oder Erkrankungsort), Sekundärtransporte (medizinisch indizierte Verlegungstransporte zwischen Spitätern oder von der Arztpraxis ins Spital) sowie Notarztzubringereinsätze im Einzugsgebiet der Sanität. Primärtransporte sind nicht planbar, Sekundärtransporte sind in der Regel planbar.

²Alle übrigen Transporte ausserhalb des Einzugsgebietes fallen nicht unter die Transportverpflichtung und werden nach Ermessen der Einsatzleitung der Sanität und vorhandener Kapazität ausgeführt.

3. Auftragerteilung

¹Die Aufträge für Primärtransporte sind in der Regel durch einen Arzt, ein Krankenhaus oder die Polizei sowie in Notfällen über die Notrufzentrale zu erteilen.

²Für Sekundärtransporte muss ein ärztlicher Auftrag bzw. bei MV-Versicherten die Zustimmung der MV vorliegen.

³Die Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten auch für Primär- und Sekundärtransporte ausserhalb des Einzugsgebietes im Sinne von Ziffer 2. Abs. 2.

4. Qualitätssicherung

¹Die Sanität ist zur Erbringung der Leistungen zugelassen, wenn sie über eine kantonale Bewilligung zur Ausübung von Transportleistungen gemäss Ziffer 2 verfügt.

²Die Qualitätssicherung und das Anerkennungsverfahren des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) müssen sowohl für die Rettungsdienste als auch für die Notrufzentralen in personeller, organisatorischer und technischer Hinsicht eingehalten werden. Zertifikate bzw. die Bestätigung der Erneuerung der Zertifizierung des IVR werden der Zentralstelle für Medizi-

naltarife UVG (ZMT) unaufgefordert zugestellt. Kann eine Sanität die Zertifizierung durch den IVR nicht nachweisen, wird der Tarif auf sämtlichen Tarifpositionen linear um 20% gekürzt.

³Als Rettungssanitäter sind Personen zugelassen mit Ausbildung gemäss IVR, des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) oder Äquivalenzbestätigung einer dieser beiden Stellen.

5. Vergütung

¹Die Vergütung der Transporte gemäss Ziffer 2 erfolgt gemäss den im Vertragsanhang 1 festgehaltenen Tarifen.

²Damit sind sämtliche Ansprüche der Leistungserbringer abgegolten.

6. Rechnungsstellung

¹Der Leistungserbringer stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung.

²Folgende Informationen müssen auf allen Fakturen aufgeführt sein, um die Zahlungsfrist von 30 Tagen einhalten zu können:

Angaben zum Versicherten

1. Personalien des Versicherten (Name, Vorname, Adresse, Wohnort)
2. Geburtsdatum

Angaben zum Schadensfall und weitere

1. Unfall-/Schaden-/Versicherten-Nummer
2. Einsatzdatum
3. Zeitpunkt des Alarmeingangs (mm.hh)
4. Zeitpunkt der Übergabe des Patienten an das Spital (mm.hh)
5. Angaben des Leistungserbringers (Name, Adresse, PLZ, Ort)
6. Rechnungs-Nummer
7. Rechnungs-Datum
8. Zahlstellenregister-Nummer und EAN sowie für IV-Fälle NIF-Nummer

7. Elektronische Rechnungsstellung

¹Die Tarifpartner regeln bis spätestens 31. Dezember 2008 die elektronische Rechnungsstellung. Dazu nehmen sie Verhandlungen. Die elektronische Rechnungsstellung wird im Anhang 2 dieses Vertrages geregelt.

²Transportunternehmen und Versicherer verwenden für die Übermittlung der Daten ausschliesslich die vom Forum Datenaustausch entwickelten und veröffentlichten, gültigen Standards im XML Format.

8. Schiedsverfahren

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, die nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Verlangen einer Vertragspartei, gestützt auf Artikel 57 UVG, bzw. Artikel 27 MVG und Artikel 27^{bis} IVG vom Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen des Kantons Basel-Stadt zu entscheiden.

9. Inkrafttreten, Kündigung

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Er ist kündbar per Ende Jahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals per 31. Dezember 2010.

Luzern/Bern, Basel

Medizinaltarif-Kommission UVG Der Präsident: W. Morger	Suva Militärversicherung Der Abteilungsleiter: K. Stampfli
Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Invalidenversicherung Der Vizedirektor: A. du Bois-Reymond	
Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt Der Vorsteher: H. Gass	Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt Der Leiter der Sanität: H.P. Altermatt

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Basel,

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Die Präsidentin: E. Herzog	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Der Staatsschreiber: R. Heuss
---	--

Anhang 1 zum Tarifvertrag für die Sanitätstransporte des Kantons Basel-Stadt

Einsatzzeit: Alarmierung Basis bis Übergabe beim Leistungserbringer

Strecke in km: Basis → Basis

Tarifziffer	Tarifbezeichnung	Preis
100	Primärtransport A Rettungstransporte mit Verdacht auf Störung der Vitalfunktion mit dem Rettungstransportwagen, Dringlichkeitsstufe 1 (Grundtaxe pro Transport und Besatzung (2 RettungssanitäterInnen) für 1-stündigen Einsatz inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens usw.)	640.00
101	Zuschlag zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene 1/4 Std.)	35.00
110	Primärtransport B Notfalltransporte mit der Einsatzambulanz (Grundtaxe pro Transport und Besatzung (2 RettungssanitäterInnen) für 1-stündigen Einsatz inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens usw.)	640.00
111	Zuschlag zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene 1/4 Std.)	35.00
120	Sekundärtransport C Krankentransporte mit dem Krankentransportwagen (Grundtaxe pro Transport und Besatzung (2 RettungssanitäterInnen) für zeitlich unbefristeten Einsatz inkl. Wegentschädigung bis 25 km pauschal, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens usw.)	325.00
121	Km-Zuschlag (Zuschlag je km [ab 26. km])	4.50
130	Notarzt pro angebrochene Viertelstunde	50.00
131	Notarztzurbringer mit dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): Grundtaxe pro Transport und Besatzung inkl. Wegentschädigung bis 25 km pauschal, inkl. Material für Medikamente, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens etc.	170.00
135	Km-Zuschlag (Zuschlag je km [ab 26. km])	4.50
140	Nacht- und Wochenendzuschlag (nicht kumulierbar) Nachtzuschlag auf Positionen 100, 110, 120 und 126: Alarmeingang ab 19.00 und bis 7.00 Uhr, pauschal pro Transport. Wochenendzuschlag auf Positionen 100, 110, 120 und 126: Samstag, Sonntag, Feiertag, pauschal pro Transport	70.00

Anhang 2 zum Tarifvertrag für die Sanitätstransporte des Kantons Basel-Stadt

Regelung der elektronischen Rechnungsstellung